

II-3314 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 19. SEP. 1991
 1012, Stubenring 1

z1.10.930/114-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Ing. Reichhold
 und Kollegen, Nr. 1422/J vom 9. Juli 1991
 betreffend EWR-Rechtsangleichung

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer
 Parlament
 1017 Wien

1509/AB
 1991-09-11
 zu 1422/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Reichhold und Kollegen vom 9. Juli 1991, Nr. 1422/J, betreffend EWR-Rechtsangleichung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 5:

Die nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen zum EWR-Vertrag zu übernehmenden Rechtsnormen der EG, die den Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betreffen, liegen vor; ihr Inhalt ist, mit Ausnahme einiger weniger Randbereiche, zu denen ein abschließendes Verhandlungsergebnis und somit ein endgültiger Katalog des zu übernehmenden Rechtsbestandes noch nicht vorliegt, bekannt.

- 2 -

Zu Frage 2:

Die Übernahme des EG-Rechtsbestandes im Rahmen des EWR berührt etwa 35 verschiedene generelle Rechtsnormen, für deren Vollziehung das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft allein oder gemeinsam mit anderen Ressorts zuständig ist.

Zu Frage 3:

Zunächst ist zu bemerken, daß der Bereich der Landwirtschaft von den EWR-Verhandlungen grundsätzlich ausgeklammert wurde.

Der dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zuzuordnende Rechtsbestand der EG, der übernommen werden soll, betrifft nach dem derzeitigem Verhandlungsstand zum EWR-Vertrag folgende Rechtsbereiche: phytosanitäre Maßnahmen, Wasser- und Forstrecht und landwirtschaftliches Betriebsmittelrecht.

Zu Frage 4:

Die Weichen für eine erfolgreiche Vermeidung von Belastungen der österreichischen Landwirtschaft im Zusammenhang mit dem EWR wurden bereits in den EWR-Verhandlungen vom Mai und Juni 1991 gestellt, in denen es gelang, die ursprünglichen einseitigen Forderungen der EG, betreffend die Öffnung der EFTA-Märkte für Agrarprodukte der EG zu vermeiden und auf bilateraler Ebene vier sektorale Handelsabkommen, betreffend Wein, Fruchtsäfte, Käse und Fleischwaren abzuschließen sowie das Rinderabkommen auszuhandeln. In diesen bilateralen Abkommen konnten einseitige Zugeständnisse Österreichs vermieden bzw. durch reziproke Exporterleichterungen kompensiert werden.

Die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1991 in die Wege geleiteten agrarpolitischen Maßnahmen, das sind insbesondere die Reform der Agrarförderungen, die Reform der Marktordnung, sowie die Forcierung der Alternativproduktion und Maßnahmen zur Rohstoffumlenkung, waren erste Schritte zur Vorbereitung der

- 3 -

österreichischen Landwirtschaft auf die europäische Integration. Weitere wesentliche Schritte in dieser Richtung sind anläßlich der Marktordnungsreform 1992 unabdingbar.

In den Verhandlungen zum Budget 1991 ist es gelungen, zusätzliche Bundesmittel im Gesamtausmaß von 1,5 Mrd. S bereitzustellen. In den Verhandlungen auf Beamtenebene zum Budget 1992 wurde seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft alles darangesetzt, um eine ausreichende Finanzierung der Maßnahmen, die zum Ausgleich von allenfalls auftretenden Benachteiligungen der österreichischen Landwirtschaft im Rahmen der europäischen Integration erforderlich sind, sicherzustellen.

Diese Zielsetzung muß selbstverständlich auch für die Erstellung künftiger Bundeshaushalte vor allem im Hinblick auf eine bevorstehende Integration Österreichs in die EG Geltung besitzen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die entsprechenden Vorarbeiten im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestanden in der Ermittlung der im jeweiligen Bereich zu übernehmenden bzw. anzupassenden Normen. Sie sind im wesentlichen abgeschlossen.

Das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst hat mit Schreiben vom 23. August 1991, Zl. 671.804/8-V/8/91 seine Vorstellungen betreffend die legistische Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Anpassung der österreichischen Rechtsordnung an den EWR allen Bundesministerien zur Stellungnahme übermittelt.

Zu den Fragen 8 und 9:

Jede Neuregelung in Gesetzes- oder Verordnungsform wird - wie bisher - dem Allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen. Dies gilt auch für diejenigen Rechtsvorschriften, welche auf Grund des EWR-Vertrages zu übernehmen bzw. anzupassen sind. Im Begutachtungsverfahren

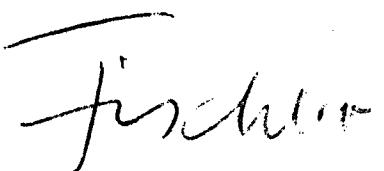
- 4 -

erhalten die Betroffenen im Wege ihrer gesetzlichen Interessensvertretungen Kenntnis vom Inhalt der Neuregelungen. Die Interessensvertretungen selbst haben im Begutachtungsverfahren das Recht zur Stellungnahme und Abgabe von Anregungen etc., welche selbstverständlich einer genauen Auswertung zu unterziehen sind.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird darüberhinaus über die inkrafttretenden neuen Rechtsvorschriften eine ausreichende und vor allem zeitgerechte Information an die Betroffenen sicherstellen.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "fischl", is positioned above a horizontal line.

BEILAGE**Nr. 14221J****1991-07-09****A N F R A G E**

der Abgeordneten Reichhold, Huber, Aumayer
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend EWR-Rechtsangleichung

Österreich wird im Falle der Ratifizierung dieser Vereinbarung verpflichtet sein, sein innerstaatliches Recht den EG-Normen anzupassen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e

- 1) Ist Ihnen bekannt, welche EG-Normen, die Ihren Ressortbereich betreffen, in die österreichische Rechtsordnung übernommen werden müssen ?
- 2) Wie viele Normen und Regelungen sind davon betroffen?
- 3) In welchen Bereichen kann bzw wird es aufgrund dieser Rechtsanpassung zu Strukturveränderungen der österreichischen Landwirtschaft kommen ?
- 4) Welche Maßnahmen zum internen Interessens-, Wirtschafts- und Sozialausgleich haben Sie eingeleitet bzw vorgenommen ?
- 5) Liegen Ihnen bereits sämtliche EG-Normen vor, die einer Transformation in die Österreichische Rechtsordnung bedürfen ?
- 6) In welchen Bereichen laufen bereits entsprechende legistische Arbeiten in Ihrem Ressort ?
- 7) Welchen Stand der Bearbeitung weisen diese legistischen Initiativen auf ?
- 8) Werden diese neuen Normen einer Begutachtung auch der Betroffenen Land- und Forstwirte zugänglich gemacht werden ?
- 9) Wann, in welcher Weise und in welchem Umfang werden Sie die Betroffenen vom Inhalt dieser neuen Regelungen informieren ?